

Hinweise für den Bauwerber

Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation

Nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung ist das Einleiten von Grundwasser (dazu zählt auch die Ableitung von Drainage- und Sickerleitungen) in die öffentliche Kanalisation verboten.

Wer entgegen dieser Bestimmung handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Stadtwerke Plattling ist nicht verpflichtet, die Ableitung von Grundwasser über die öffentliche Kanalisation zuzulassen, da es sich bei Grundwasser vor dem Eintritt in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht um Abwasser handelt.

In begründeten Einzelfällen (z.B. während einer Bauphase) ist eine Befreiung vom Einleitungsverbot möglich. Hierzu ist vor Beginn der Grundwassereinleitung mit den Stadtwerken eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Inhalt dieser Sondervereinbarung sind unter anderem:

- Beginn und Ende der Einleitung
- Auflage zum Führen und zur Übergabe eines Pumpenprotokolls (Leistungsstärke, Betriebsstunden, abgeleitete Menge, usw.)
- Installation einer Zähleinrichtung (Nachweis der eingeleiteten Menge)
- Vorschaltung eines ausreichend dimensioniertem Sandfilter

Für das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation ist vom Bauwerber die Einleitungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

Ihre Stadtwerke Plattling